



Bern, 28. Juni 2017

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz;
VStG); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 28. Juni 2017 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **19. Oktober 2017**.

Personen mit Wohnsitz im Inland haben im geltenden Recht grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Sie verwirken diesen Anspruch aber, wenn sie die betreffenden Einkünfte nicht ordnungsgemäss gegenüber den Steuerbehörden deklarieren. Aufgrund von Bundesgerichtsurteilen ist es 2014 zu einer Präzisierung der Praxis gekommen. Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist seither aufgrund einer engeren Auslegung der ordnungsgemässen Deklaration vermehrt verwirkt. Dies führte zu Kritik in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Es wird in diesen Kreisen teilweise als unfair und Strafe resp. sogar als rechtswidrig angesehen, dass die Verrechnungssteuer nicht zurückerstattet wird und zusätzlich zur Einkommenssteuer anfällt.

Im Wesentlichen soll der bis 2014 als ordnungsgemässe Deklaration verstandene Begriff im Verrechnungssteuergesetz festgeschrieben werden. Entsprechend sieht die Neuerung vor, dass eine ordnungsgemässe Deklaration nicht nur **wie bisher** vorliegt

- bei einer Deklaration in der Steuererklärung,
- bei einer rechnerischen Korrektur, oder
- bei einer spontanen Nachdeklaration durch den Empfänger oder die Empfängerin der verrechnungssteuerbelasteten Leistung, d.h. bevor die Steuerbehörde die Nichtdeklaration entdeckt hat,



sondern **neu** auch möglich ist

- bei einer Nachdeklaration des Empfängers oder der Empfängerin der verrechnungssteuerbelasteten Leistung nach einer Nachfrage der Steuerbehörde, oder
- bei einer Aufrechnung der nichtdeklarierten Einkünfte oder Vermögen aus eigenen Kenntnissen der Steuerbehörde.

Die ordnungsgemässe Deklaration muss jedoch – mit Ausnahme der rechnerischen Korrektur – stets vor Ablauf der Einsprachefrist betreffend der Einkommens- und/oder Vermögenssteuerveranlagung erfolgen. Vorbehalten bleiben zudem Fälle, in denen der Empfänger oder die Empfängerin der verrechnungssteuerbelasteten Leistungen die Einkünfte oder Vermögen vorsätzlich nicht in der Steuererklärung deklariert hat.

Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht sowie insbesondere auch zum anzustrebenden Inkrafttreten der Neuerung Stellung zu nehmen.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

vernehmlassungen@estv.admin.ch.

Für allfällige Rückfragen und Informationen stehen Ihnen die Projektleiterinnen Frau Nicole Krenger (Tel. 058 462 23 95) und Frau Simone Bischoff (Tel. 058 462 73 69) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Maurer